

N. 182. Höchste Verordnung, eine Erläuterung des Befehles wegen Verpflichtung der Unterthanen zum Kriegsdienste vom 2. Januar 1823 betr. vom 2. Februar 1847.

Von Gottes Gnaden, Wir Heinrich der Zwei und Sechzigste, Stammes Ältester, und Wir Heinrich der Zwei und Siebenzigste, der Jüngern Linie souveraine Fürsten Reuß, Grafen und Herren von Plauen, Herren zu Greiz, Krannichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein &c. &c.

Da durch die für Unsere einzelnen Landestheile erlassenen Spezialverordnungen das Alter der Militairpflichtigkeit von dem durch das Rekrutirungsgesetz vom 2. Januar 1823 festgesetzten Zeitpunkte auf das 24. Lebensjahr hinausgerückt, hiernächst auch das Größtenmaas der militairpflichtigen jungen Mannschaft von 5 Fuß 7 Zoll auf 5 Fuß 8 Zoll erhöht worden ist, dadurch aber der Fall, daß ein nach Maßgabe des Rekrutirungsgesetzes wegen Mangels zurückzustellender Mann erst später noch die erforderliche Größe erreicht, gegenwärtig weit seltener vorkommen kann, als früher, so haben Wir Uns, in Berücksichtigung, daß eine solche Zurückstellung und die damit verbundene wiederholte Zuziehung zu den Aushebungen der nächsten Jahrgänge für die bespessigten Individuen nicht selten mit mannichfachen Beschwerden verbunden ist, bewogen gefunden, hierdurch unter Aufhebung der im §. 8. unter Nr. 2. des Befehles wegen Verpflichtung der Unterthanen zum Kriegsdienste vom 2. Januar 1823 enthaltenen Bestimmung zu verordnen, daß diejenigen jungen Leute, welche mit dem Eintritte ihrer Militairpflichtigkeit das vorschriebmäßige Maß nicht haben, fernerhin nicht mehr zurückgestellt, sondern vom Militairdienste sofort völlig freigesprochen werden sollen.

Urkundlich haben Wir gegenwärtige Verordnung eigenhändig unterschrieben und mit Unseren Fürstlichen Wappen besiegeln lassen.

Ergeben Schloß Schleiz und Schloß Ebersdorf, den 2. Februar 1847.

(L. S.) **H. d. 62. J. E. Fürst Reuß und in Auftrag
Ihro des 72ten Herrn Fürsten und Wethern
Eden von Ebersdorf.**